Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Пятьница, 20. Iюня 1858. № 69. Freitag, den 20. Juni 1858.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Schutzmittel gegen Feuer.

(Von Dr. F. F. Runge, Prof. der Gewerbekunde in Oranienburg.)

Die Herren Thouret & Co. in Berlin (61. Jägerstraße) haben neuerdings einen Gegenstand wieder zur Sprache gebracht, für den ich schon so häufig, aber immer vergebens mich bemüht habe. Möge jetzt endlich der Zeitpunkt gekommen sein, wo man nicht, wie früher ein Schutzmittel gegen die Verbreitung des Feuers mit der schnöden Frage zurückweist: „Wozu sind denn die Versicherungs-Gesellschaften?“ als ob die Entschädigungen, die sie zahlen, im Stande wären, den Verlust der Gesundheit oder des Lebens zu ersetzen! — Und dann wie Vieles giebt es noch, wo ein Ersetzenwollen durch Geld geradezu lächerlich wäre. Man denke doch an die großen Bücher- und Gemälde-Sammlungen in Berlin und anderswo, an die Stein-, Erz- und Thier-Sammlungen, sowie an die Sammlungen für Heil- und Zergliederungskunde in den großen Räumlichkeiten der Hochschule zu Berlin und anderswo. Was hiervon durch Brand zu Grunde geht, ist unwiederbringlich verloren. Darum, wer dies zu verhindern behülflich ist, erwirbt sich ein großes Verdienst. Ich will hier versuchen, es mir zu erwerben.

Zunächst verständigen wir uns über die Hauptsache. Es kann mir nicht einfallen, ein jedes Buch und jedes Gemälde oder Thier durch Eintauchen in die Thouret'sche Flüssigkeit unverbrennlich zu machen. Dies zu verlangen wäre Unsinn, weil es eine Unmöglichkeit ist. Auch ist es gar nicht nöthig, denn wenn nur die Umgebung feuerfest ist, so ist damit jeder weitern Verbreitung des Feuers im Allgemeinen vorgebeugt. Da die Wände von Stein sind, so bleiben nur Fußboden und Decke als gefährliche Umgebung, weil sie von Holz und meistens von sehr trockenem Holz sind. Diese mache man feuerfest, und der verbrennliche Inhalt ist dann wenigstens von Außen her gesichert, was schon sehr viel ist.

Von verständigen Männern ist die Nothwendigkeit solcher feuerfesten Fußböden und Decken längst eingesehen und solche die die Macht und die Mittel dazu besaßen, haben auch den Bau solcher unverbrennlichen Häuser bewirkt, nnd nicht selten berichteten die Zeitungen rühmend, da und da sei ein Haus ganz aus Stein und Eisen erbaut. Aber in Stein und Eisen wohnt sich's schlecht. Diese Wärmehinwegleiter sind, abgesehen von den Mehrkosten, für unseren nördlichen Himmelsstrich nicht geeignet. Wir müssen also beim Holz bleiben und dieses möglichst unverbrennlich machen.

Dies geschieht durch Tränken des Holzes mit der Thouret'schen Flüssigkeit und zwar ganz auf dieselbe Weise wie man beim Tränken der Eisenbahnschwellen mit Kupfersalz-Auflösung verfährt. Ich habe mich durch Versuche überzeugt, daß trocknes Bauholz sehr begierig die Thouret'sche Flüssigkeit aufsaugt und in einer gegebenen Zeit, selbst ohne Anwendung von Druck und dergleichen, viel mehr davon aufnimmt als von Kupfersalz-Auflösungen, über welche letztere die Versuchsergebnisse in meinem Grundriß der Chemie, München, bei Franz, II. B. S. 272 genau angegeben sind. — Werden nun aus solchem Holze Fußböden und Decken gemacht (natürlich muß auch die Balkenlage daraus bestehen), so hat man Zimmer, denen ein Brand, er mag nun von der Seite, von oben oder unten kommen, nichts anhaben kann.

Fast noch wichtiger als diese genannten hölzernen Bestandtheile des Zimmers, sind die hölzernen Treppen. Wer je so unglücklich war, Augenzeuge zu sein von einem Treppenbrand in einem vierstöckigen Hause, wo die Treppen schon ungangbar waren, als die Bewohner kaum aus dem Schlaf erwacht und sich nothdürftig angekleidet hatten und dann in der Verzweiflung ihre Zuflucht zum aus dem Fenster springen nehmen mußten — wer das erlebte, der segnet Dresden mit seinen steinernen Treppen in den Häusern. Hier kann man sich ohne Bangigkeit zu Bette legen. Die steinerne Treppe ist eine rettende Felseninsel im Flammenmeere!

Da nicht daran zu denken ist, überall, so wünschenswerth es auch sein möchte, die hölzerne Treppe durch eine steinerne zu verdrängen, so bleibt nur übrig, sie künftig, wenn auch von Holz, doch von feuerfest gemachtem Holz zu erbauen; also ebenso mit der Thouret'schen Flüssigkeit getränkt wie das zu den Fußböden u. s. w.

In gleicher Weise muß der Dachstuhl vorher feuerfestgemacht werden. Wenn die Theile bis zum Richten fertig gearbeitet sind, kommen sie in die Thouret'sche Flüssigkeit. Das längere oder kürzere Verweilen darin richtet sich natürlich nach der Dicke der Holzstücke, denn je tiefer die Flüssigkeit eindringt, desto feuerfester wird das Holz.

Uebrigens ist der Handwerker bei dieser Arbeit in einer sehr günstigen Lage. Er braucht nicht mehr Lehrgeld zu bezahlen und seinen Geist anzustrengen, den vortheilhaftesten Weg aufzufinden und unvorhergesehene Hindernisse zu beseitigen. Alles dies haben Andere schon vor ihm gethan, so daß er nur braucht genau das Verfahren nachzuahmen, das man jetzt zum Tränken der Eisenbahnschwellen mit Kupfersalz-Auflösung anwendet.

Dieser Umstand ist für die neue Sache noch aus einem andern Grunde von Wichtigkeit. Er giebt die Gewährleistung des Erfolgs. Die Erfahrung hat es bereits

bewiesen, daß durch das jetzt übliche Tränkungsverfahren der Eisenbahnschwellen das Schutzmittel tief genug in das Holz eindringt, um hinlängliche Sicherheit gegen Faulen u. s. w. zu gewährt. Da nun die Thouret'sche Flüssigkeit, wie ich mich überzeugt habe, noch viel begieriger vom Holz aufgesaugt wird als die Kupfersalz-Auflösung, so folgt, daß es bei gleicher Behandlung auch mehr aufnehmen und so um so mehr Sicherheit gegen die Verbreitung des Feuers gewähren wird.

Wenn alle Holztheile, die zum Bau eines Hauses verwendet werden, vorher auf die eben angegebene Weise mit der Thouretschen Flüssigkeit durchdrungen sind, so ist es in Bezug auf das Feuer beinahe so zu betrachten, wie wenn es aus Stein und Eisen bestände. Der brennbare Inhalt der verschiedenen Räume oder Zimmer kann ausbrennen, aber ein Uebergehen des Feuers auf andere Räume findet nicht statt, da ihre Begrenzung aus Stein und feuerfestem Holz der Flamme keine Nahrung zur Fortpflanzung gewährt.

Das hier Gesagte gilt zunächst für Gebäude, worin kostbare Natur- und Kunstgegenstände aufbewahrt werden und kann nicht genug beherzigt werden; schon darum genug, weil sie wie sie jetzt sind, meistens auch zugleich Wohnungen für die Beamten und Aufseher enthalten. Es wird keine Behörde erlauben, daß eine Familie sich häuslich einrichte und koche und brate in einem Gewölbe, das als Gewahrsam für Schießpulver dient! Und doch hausen Familien in dem großen Gebäude der Berliner Hochschule, ja es werden darin nahe an 50 Oefen für die Lehrer der Wissenschaft und ihre Schüler geheizt, unbekümmert und unbesorgt um die große Menge Spiritus, die daselbst in einer eben solchen Menge von Gefäßen vertheilt ist und die, wenn auch ohne Knall, beim Entzünden dieselbe Gefahr bringen kann, wie Schießpulver. Also solch ein gefährliches Ding sollte sich in keinem Gebäude befinden, wo überhaupt Feuer angezündet wird und wo eine Menge anderer unersetzbarer Dinge aufbewahrt werden. Aber auch diese anderen Gegenstände: ausgestopfte Thiere u. s. w. sollten sich nur dann in bewohnten Gebäuden befinden dürfen, wenn alles leicht Entzündliche des Gebäudes vermieden oder vorher feuerfest gemacht worden.

Derselbe Fall findet bei Schauspielhäusern statt; auch in ihnen sollte zunächst alles Holzwerk unentzündlich gemacht werden. Es scheint Naturgesetz zu sein, daß ein jedes größere Schauspielhaus irgend einmal abbrennt. Die Versicherungs-Gesellschaften ahnen schon lange dieses Gesetz und nehmen keine Versicherungen an. Was folgt also als nothwendig? — Daß diese Gebäude künftig durchaus aus feuerfesten Stoffen gebaut werden müssen. Man komme hier nicht mit dem Einwand hinsichtlich der Kosten. Wäre im alten Opernhaus zu Berlin das Holz feuerfest gewesen, so wäre es nicht ausgebrannt und das Feuerfestmachen desselben hätte die Baukosten desselben nicht um 10,000 Thlr. vermehrt. Die sind damals allerdings gespart worden, aber dafür ist es nun vor einigen Jahren gänzlich ausgebrannt und der Neubau hat, wenn ich nicht irre, eine Million gekostet und ist jetzt noch ebenso verbrennlich wie vorher.

Solche Zahlenverhältnisse sind schlagende Beweise und sollten wohl dringend genug dazu auffordern, hier endlich einmal von einer Erfindung, die die Wissenschaft darbietet, Gebrauch zu machen. Und Keiner hat dazu bessere Veranlassung, als der welcher gerade ein Schauspielhaus bauen läßt, wie z. B. jetzt Herr Cerf in Berlin sein Viktoria-Schauspielhaus! Da er es nicht versichern kann, so spart er künftig jährlich eine bedeutende Summe an Versicherungsgeldern, schwebt dabei aber in steter Angst über den möglichen Verlust seines Eigenthums durch Brand Hat er sich nun aber vor dem Bau nach der etwa nöthigen Versicherungssumme das Kapital berechnet, so wird sich herausstellen, daß er davon vielleicht nur den vierten Theil gebraucht um all sein Bauholz feuerfest zu machen und dann ein Haus zu erhalten, dessen Anblick ihm nicht den Angstschweiß auf die Stirne treibt.

(Schluß folgt.)

Ein Pfund Salz, ein Pfund Schmalz.

(Die Fundgrube.)

Dieses Sprichwort gilt bei vielen, selbst gebildeten Landwirthen noch immer als ein Evangelium. Gar mancher hat aber schon zu seinem großen Nachtheil die Erfahrung machen müssen, daß Reime in Sprichwörter nicht immer Anspruch auf Wahrheit machen können. In der That hat der unvernünftige Gebrauch des Salzes als Zusatz zum Viehfutter, schon unberechenbaren Schaden angerichtet, in den meisten Fällen, ohne daß die Betheiligten auch nur eine Ahnung davon hatten.

Ich will hier nur ein Beispiel anführen, das aus meiner eigenen Erfahrung stammt, und schlagend genug meine Behauptung rechtfertigt.

Im Winter 1849 besuchte ich während meines Aufenthaltes in München einen mir befreundeten Gutsbesitzer der Umgegend. Im Laufe des Gesprächs klagte er mir, daß er in neuerer Zeit nicht glücklich mit seinem Vieh sei. Trotz der sorgfältigsten Fütterung und Wartung sehe es elend aus, lasse in der Milch sehr nach und er habe bereits mehrere Stücke schlachten müssen, um nur die Haut zu retten. Er habe schon alles Mögliche gebraucht und versucht, aber Alles vergebens. Bald messe man der Schlempenfütterung, bald dem Wasser, bald dem, bald jenem die Schuld bei. Seine Leute behaupteten, es sei Hexerei im Spiele und obschon er dergleichen Aberglauben verachte, so müsse er doch gestehen, daß die Erscheinung so räthselhaft sei, daß man es dem unvernünftigen Volke nicht verargen könne, wenn es eine übernatürliche Einwirkung darin erblicke.

Als er mich hierauf in den Stall führte, fand ich alle Einrichtungen desselben untadelhaft, wogegen das Aussehen des Viehes um so auffallender abstach. Von 30 Stücken waren zehn in einem Zustand, den ich nur einer weit vorgeschrittenen Lungenseuche vergleichen kann. Ihr abgemagerter Zustand, das borstige Haar, der unnatürliche Glanz der Augen, der stinkende Durchfall ließen auf ein tiefes und weit vorgeschrittenes Siechthum schließen, dessen Ausgang für den aufmerksamen Beobachter kaum zweifelhaft sein konnte. Das Aussehen des übrigen Viehes war ebenfalls nicht erfreulich. Man sah es ihm an, daß in ihm ebenfalls ein Krankheitsstoff thätig war, der nur noch nicht zu seiner vollen Entwickelung gekommen. Einzelne Stücke zeigten verminderte Freßlust, während andere mit

unnatürlicher Gier über das Futter herfielen. Nur fünf Stücke, die erst vor 4 Wochen angekauft waren, sahen gut genährt, glatt und munter aus.

Da es gerade Mittag und Fütterungszeit war, so bemerkte ich, daß jedem Thiere eine starke Portion Salz in einem blechernen Gefäße zugemessen wurde. Als ich dem Hausherrn meine Verwunderung darüber zu erkennen gab, erklärte er mir, daß jedes Stück seit 4 Monaten täglich 3 Loth Salz erhalte. Nur dadurch glaube er, dem verderblichen Einflusse, welcher über seinem Vieh herrsche, einiger Maaßen begegnen zu können. Diese Aeußerung gab mir auf einmal Aufschluß über das geheimnißvolle Wesen der hier waltenden Krankheit; ich sah, daß man es mit einem durch den Mißbrauch des Salzes hervorgerufenen Siechthum zu thun habe.

Als ich dies dem Manne erklärte, lächelte er und sagte, indem er auf die neuangekauften Thiere hinwies, daß er es gerade dem Gebrauch des Salzes zuschreiben müsse, daß dieselben nicht blos von der herrschenden Krankheit verschont geblieben, sondern auch ein schönes gedeihliches Aussehen hätten. Umsonst suchte ich ihm begreiflich zu machen, daß das Salz allerdings diese Erstwirkung hervorbringe, so lange der Organismus noch nicht damit übersättigt sei und daß bei fortgesetztem Gebrauch desselben diese Thiere in dasselbe Siechthum verfallen würden, wie die anderen. All mein Zureden, das Salz wegzulassen, war vergebens und erst nach langer Ueberredung gelang es mir, ihn zu bewegen, drei der am elendesten aussehenden Thiere gesondert stellen, ihnen kein Salz mehr verabreichen, dagegen aber täglich einige Tropfen Spiritus nitri dulcis (das Hauptmittel gegen Kochsalzsiechthum, was die meisten Menschen- und Thierärzte nicht zu wissen scheinen) ins Saufen zu geben.

Nach 14 Tagen besuchte mich der Mann und gestand ein, daß ich Recht gehabt habe. Die drei zum Versuche auserlesenen Stücke hätten sich auf die von mir vorgeschlagene Behandlung sichtbar erholt und er dürfe hoffen, daß sie bald vollkommen hergestellt sein würden, dagegen zeigten sich an einigen der neuangekauften Thiere Symptome, daß sie von derselben Krankheit heimgesucht würden, wie die übrigen, namentlich habe sich bei mehreren ein starker Ausschlag eingefunden. Er habe jetzt in seinem Stalle den Salzgebrauch gänzlich eingestellt. Die Folge dieser Anordnung war, daß sein Vieh, wenn auch langsam, doch gänzlich gesund wurde.

Ich könnte noch mehrere Beispiele von Salzvergiftungen hier anführen, wenn der Raum dieß gestattete. Ich bemerke nur, daß man neuerlich erst Erkrankungen und den plötzlichen Tod von Pferden und Schafen nach dem Genusse von verhältnißmäßig nicht sehr starken Gaben Kochsalz beobachtet hat. Bei Menschen bringt der fortgesetzte starke Genuß des Kochsalzes hartnäckige Hautausschläge, Geschwüre und unheilbare Unterleibsleiden hervor.

Die vergleichenden Versuche, die von verschiedenen Fachmännern gemacht worden sind, haben auf das Ueberzeugendste dargethan, daß fortgesetzte große Gaben Kochsalz die Milch- und Fleischproduktion der Thiere nicht allein nicht fördern, sondern entschieden benachtheiligen, daß aber kleine Gaben, von Zeit zu Zeit gereicht, die Freßlust der Thiere anregen und so zu deren Gesundheit und Gedeihen allerdings beitragen können. Das Sprüchwort: „Ein Pfund Salz, ein Pfund Schmalz" ist demnach mit großer Vorsicht aufzunehmen.

Nach unsern Erfahrungen wirkt das Salz am besten auf das Gedeihen der Thiere, wenn man jedem Stücke wöchentlich zwei- oder dreimal eine kleine Prise, wie man sie mit drei Fingern fassen kann, auf das Futter streut. ½ — ¾ Loth reichen für die Woche vollkommen aus, was darüber, ist vom Uebel. Da wo das Vieh das Spülwasser aus der Küche zur Tränke erhält, darf gar kein Salz gereicht werden, weil in jenem schon genug davon enthalten ist. Schweinen Salz zu reichen, ist eben deßhalb nicht blos überflüssig, sondern es soll entschieden nachtheilig sein.

Dr. Rauch.

Um die im Herbste oder Frühlinge gepflanzten Obstbäume feucht zu erhalten und sicherer auf ihr Gedeihen selbst im trockensten Wetter rechnen zu können, soll man um den Baum, in Entfernung eines Fußes, 4 Kartoffeln, und zwar von den Sorten, welche das stärkste Kraut geben, pflanzen. Frühling und Sommer über gewährt das Kraut der Kartoffeln dem Stamm Feuchtigkeit und Schatten, und im Herbste, wo man die Kartoffeln auszieht, und nebst der Frucht am Stiele zerhackt, geben sie demselben einen guten Dünger.

Zur Beachtung.

Nach einer Mittheilung des Herrn Professors Dr. Schmidt, gestatten unvorhergesehene Hindernisse demselben nicht, die in Nr. 60 dieser Zeitung v. d. J. angekündigten Arbeiten im Dörptschen Universitäts-Laboratorium sofort zu übernehmen. Ueber den Beginn der Arbeiten wird das Publicum seinerzeit in Kenntniß gesetzt werden.

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 12 Uhr.)				
641	Meklenb. Brg. „Dorette"	Cpt. Kragh	Stavanger	Heringe	Ordre
642	Norw Schon. „Vilkynen"	Cooper	Arbroath	Ballast	Renny
643	Eng. Brg. „Windhofer"	Herrlich	Wismar	"	Mitschell & Co.
644	Norw. Schlupp „Familien"	Sörensen	Koberwig	Heringe	Ordre
645	Norw. Schon. „Elida"	Ekersberg	Stockholm	leer	Mitschell & Co.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
646	Russ. Schon. „Carl“	Cpt. Hagenberg	Terravechia	Salz	Schröder & Co.
647	Dän. Brk. „Gammelholm“	Petersen	Carlsholm	Ballast	Mitschell & Co.
648	Norw. Schon. „Elisa“	Olehausken	Hull	„	Kriegsm. &. Co.
649	Preuß. Brk. „Fortuna“	Diese	Stettin	Wolle	Wöhrmann u. S.
650	Dän. Schon. „Peter“	Hansen	Bergen	Heringe	Kriegsm. & Co.
651	Preuß. Brg. „Wrangel“	Klegin	Swinemünde	Ballast	——

Schiffe sind ausgegangen: 537; im Ansegeln 3; Strusen 658.

Bekanntmachungen.

Dazu befähigte Personen, welche als Krons-Landmesser in Livland angestellt zu werden wünschen, haben sich zu melden beim Regulirungs-Chef von Livland, Baron **Howen**, in Riga.

Angekommene Fremde.

Den 18. Juni 1858.

Stadt London. Hr. Graf Manteuffel nebst Sohn, Hr. v. Perrot und v. Löwis aus Livland; HH. Kaufleute Kapfern, Radinsky, B. und T. Rosa, Hr. v. Troisky von Mitau.

Hotel St. Petersburg. Hr. Baron v. Wrangel nebst Gattin, Baronesse von Wrangel aus Livland; Frau Geheimräthin Dolivo v. Dobrowolsky aus dem Auslande; Hr. Staatsrath v. Golochwastow von St. Petersburg; HH. Studenten Prevot und Schramm von Wenden; Frau Baronin v. Liphardt nebst Familie aus Kurland.

Hotel du Nord. Hr. v. Szelichowsky, Hr. Madsikowsky aus Kurland; Hr. Dr. Mallan nebst Gattin von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Alexander aus dem Auslande.

Stadt Dünaburg. Hr. Schauspieler Reimann, Fräulein Heuser von Mitau; Mad. Krämer nebst Familie von Witebsk.

Waarenpreise in Silberrubeln am 14. Juni 1858.

per 20 Garnitz.			
Buchwaizengrütze . .		—	—
Hafergrütze		—	—
Gerstengrütze		—	—
Erbsen		—	—
per 100 Pfd.			
Gr. Roggenmehl . .	1	60	80
Waizenmehl . . .	$3\frac{1}{4}$	2	80
Kartoffeln pr. Tschet.	3	2	60
Butter pr. Pud. . .	$6\frac{3}{4}$	7	20
Heu „ „ . K.		35	40
Stroh „ „ . „ .		—	25
pr. Faden v. 7 Fuß			
Birken-Brennholz .	3	50	75
Birken- u. Ellern- .		—	—
Ellern-	3	—	—
Fichten-	2	30	—
Grähnen-Brennholz	2	1	90
Ein Faß Branntwein am Thor:			
$\frac{1}{2}$ Brand		—	—
$\frac{2}{3}$ Brand		—	—

per Last		
Waitzen à 16 Tschetw.	—	—
Gerste à 16 „	—	—
Roggen à 15 „	—	—
Hafer à 20 Garz.	—	—
per Berkowez von 10 Pud		
Reinhanf	$26\frac{4}{7}$	
Ausschußhanf	$25\frac{1}{7}$	
Paßhanf	$24\frac{4}{7}$	
„ schwarzer . .	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf .	—	—
„ Paßhanf . .	—	—
„ Tors	—	—
Marienb. Flachs . . .	—	—
„ geschnit. . .	—	—
„ Risten . . .	—	—
Hofs-Dreiband . .	—	33
Livländ. „ . . .	—	25

Flachshede, ...	15	—
Lichttalg gelber . . .	50	—
pr. Berkowez von 10 Pud		
Lichttalg, weißer . .	—	—
Seifentalg	—	—
Seife	38	40
Hanföl	$35\frac{1}{2}$	
Leinöl	—	—
pr. Pud		
Wachs	$15\frac{1}{2}$	16
Wachslichte	—	—
Talglichte	—	6
pr. Berkowez von 10 Pud		
Stangeneisen . . .	18	21
Retbinscher Taback .	—	—
Bettfedern	60	115
Pottasche, blaue . .	—	—
„ weiße . .	—	—
pr. Tonne		
Säeleinsaat	—	—
Thurmsaat	$10\frac{1}{8}$	12
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course

Amsterdam 3 Mon.	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen 3 Monate .	—	—	Cs. H. C.	
dito 3 Monate .	—	—	Centimes.	
Hamburg 3 Mon.	—	—	S. H. Bo.	
London 3 Mon.	$36\frac{3}{8}$	$\frac{5}{16}$	Pence St.	
Paris 3 Mon.	—	—	Centimes.	

	Verk.	Käuf.	Geschl.
6 pCt. Inscriptionen in S.			
5 pCt. dito 1. & 2. S.	„„	„„	$113\frac{1}{2}$
5 pCt. dito 3. & 4. S.	„„	$103\frac{1}{4}$	„„
5 pCt. dito 5te Serie.	„„	„„	$112\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$
5 pCt. dito 6te Serie.	„„	„„	„„
4 pCt. dito Hope . . .	„„	$99\frac{1}{2}$	„„
4 pCt. dito Stieglitz .	„„	„„	$99\frac{5}{8}$ $\frac{3}{4}$
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„„	„„	„„
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„„	103	103
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„„	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{3}{4}$
Livl. Rentenbriefe	„„	100	„„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„„	$102\frac{3}{4}$	„„
Kurl. dito auf Termin	„„	„„	$101\frac{3}{4}$
Ehst. dito kündbare .	„„	„„	101
Ehst. dito Stieglitz	„„	„„	„„
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie von Rbl. 125:			
Gr. Russ. Bahn volle Einz.	„„	12	„„
dito. dito. Rbl. $37\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{4}$	4	„„
Riga-Dünab. Bahn 7.81$\frac{1}{4}$	„„	„„	$3\frac{3}{4}$

Redacteur **B. Kolbe.**

Der Druck wird gestattet. Riga, den 18. Juni 1858. Censor Dr. J. G. Krohl.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости
Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятьницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in de Gouv-Regierung und in allen Post- omptoirs angenommen

№ 69. Пятьница, 20. Іюня. Freitag, 20. Juni. 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. Allgemeine Abtheilung.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Отъ Сиротскаго Суда Императорскаго города Риги симъ вызываются всѣ тѣ, которые на оставшееся послѣ умершаго рабочаго Селиверста Михѣева имѣніе какія либо претензіи или наслѣдственныя требованія имѣть полагаютъ, съ тѣмъ, чтобы они въ теченіи шести мѣсяцевъ считая отъ числа сей объявленной прокламаціи, т. е. не позднѣе 30. Ноября сего 1858 года подъ опасеніемъ просрочки явились въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію его или лично, или же чрезъ законныхъ повѣренныхъ и представили бы документы, на коихъ претензіи ихъ основываются, равно какъ предъявили бы наслѣдственныя требованія свои, въ противномъ случаѣ они, по минованіи сего назначеннаго срока, съ объявленіями и наслѣдственными своими требованіями не будутъ болѣе слушаны но само по себѣ признаны будутъ просроченными.

Рига въ Ратгаузѣ, Мая 31. дня 1858 г.
№. 356. 2

Proclam.

Von dem Waisengericht der Kaiserl. Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Arbeiters Seliwerst Michejew, irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 30. November 1858 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 356.

Riga-Rathhaus, den 31. Mai 1858. 2

Отъ Сиротскаго Суда Императорскаго города Риги симъ вызываются всѣ тѣ, которые на оставшееся послѣ умершей незамужной Амаліи Готлибы Риттеръ имѣніе какія либо претензіи или наслѣдственныя требованія имѣть полагаютъ, съ тѣмъ, чтобы они въ теченіи шести мѣсяцевъ считая отъ числа сей объявленной прокламаціи т. е. не позднѣе 30. Ноября сего 1858 года подъ опасеніемъ просрочки явились въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію его или лично, или же чрезъ законныхъ повѣренныхъ и представили бы документы, на коихъ претензіи ихъ озновываются, равно какъ предъявили

Von dem Waisengerichte der Kaiserl. Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der weiland unverehelichten Amalie Gottliebe Ritter irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 30. November 1858 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erb-

бы имѣющія иногда наслѣдственныя свои требованія, въ противномъ случаѣ они, по минованіи сего назначеннаго срока, съ объявленіями и наслѣдственными своими требованіями не будутъ болѣе слушаны но само по себѣ признаны будутъ просроченными. № 355. 2

Рига въ Ратгаузѣ, Мая 31. дня 1858 г.

За Лифляндскаго Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Л. А. Шлау.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Ansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 355.

Riga-Rathhaus, den 31. Mai 1858. 1

Für den Livländischen Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath L. A. Schlau.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Regierung.

Dem Dörptschen Polizeimeister, Major Stolzenwaldt ist ein Urlaub von 28 Tagen zum Gebrauch der Seebäder an der Ostsee bewilligt und für die Dauer der Abwesenheit desselben dem Dörptschen Polizeibeisitzer, Coll.-Secr. Normann die Verwaltung des Amts eines Dörptschen Polizeimeisters übertragen worden.

Die Canzlei-Beamten der Livländischen Gouv.-Regierung Hugo Fleischer und Alexander Dobbert sind im Dienst bestätigt worden.

Mittelst Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 6. Mai 1858, Nr. 113, ist der graduirte Student der physico-mathematischen Wissenschaften Alexei Maschkow als Canzlei-Beamter der Livl. Gouv.-Regierung mit Anciennität vom 18. April 1858 bestätigt.

Dem Pernau-Fellinschen Kreisfiscal Ströhmberg ist auf desfallsiges Ansuchen ein Urlaub von 4 Wochen zur Reise nach Reval ertheilt worden

Zur Belohnung eifrigen Dienstes sind Allerhöchst begnadigt worden: die älteren Secretairsgehilfen in der Canzlei des Hrn. General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements, Coll.-Assessor Heimberger mit dem St. Annen-Orden 3. Cl. und D. Tit.-Räthe Haken und Kelpsch mit dem St. Stanislaus-Orden 3. Classe.

* * *

In Veranlassung dessen, daß bei dem Dörptschen Bau-Conducteur Königsmann am 28. Mai d. J. aus einer Chatulle, welche erbrochen worden, 570 Rbl. S. in verschiedenen Silberscheinen entwandt worden und der größte Verdacht hinsichtlich dieses Diebstahls auf den seit dieser Zeit flüchtig gewordenen, bei Königsmann in Arbeit gewesenen Preußischen Unterthan, Müllergesellen Frischmuth ruht — hat die Dörptsche Polizei-Verwaltung dieser Gouvernements-Regierung die Bitte unterlegt, dahin Anordnung zu treffen, daß nach dem genannten Frischmuth die erforderlichen Nachforschungen angestellt werden und derselbe im Ermittelungsfalle arrestlich an die Dörptsche Polizei-Verwaltung abgefertigt werde. Der Vorname des Frischmuth ist nicht genau bekannt, wahrscheinlich aber Louis Julius. Derselbe ist 38 Jahre alt, 5 Fuß 3—4 Zoll rheinl. groß, hat blondes Haar mit grauen Haaren gemischt und trägt einen langen Bart, die Gesichtsfarbe ist röthlich; gekleidet war derselbe in einen schwarztuchenen Oberrock und hellgraue Hosen mit dunkelbraunen Seitenstreifen; er ist mit einem Reisepaß von Kowno nach St. Petersburg versehen. Das gestohlene Geld befand sich in einer dunkelbraunen Saffian-Brieftasche mit vier Abtheilungen und einem Annotationsbuche.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung werden daher sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden angewiesen nach dem besagten (Louis Julius) Frischmuth die erforderliche Nachforschung anzustellen, im Betreffungsfalle aber denselben per Etappe unter strenger Wache an die Dörptsche Polizei-Verwaltung abzufertigen.

Nr. 3400.

По случаю покражи у Дерптскаго Строительнаго Кондуктора Кенигсмана 28. Мая 1858 года изъ ящика, который вcomplete сломанъ, денегъ 570 руб. разными кредитными билетами и по падающему сильному подозрѣнію въ учиненіи сей кражи на скрывшагося съ того времени Прусскаго подданнаго, мельничныхъ дѣлъ подмастерья Фришмута, Дерптская Упра-

ва Благочинія просила Лифляндское Губернское Правленіе сдѣлать распоряженіе о надлежащемъ розыскѣ помянутаго Фришмута и по отысканіи доставить его въ Дерптскую Управу Благочинія. Имя Фришмута въ точности неизвѣстно, но вѣроятно Луи Юліусъ Фришмутъ, 38 лѣтъ отъ роду, ростомъ 5 футъ 3—4 дю. рейнляндской мѣры, волосы свѣтлые съ просѣдью, носитъ длинную бороду, цвѣтъ лица красноватый, одѣжда на немъ была: сертукъ чернаго сукна, панталоны свѣтлосѣрые съ темнобурыми лампасами; онъ имѣетъ паспортъ на проѣздъ изъ Ковно въ Ст. Петербургъ. Украденныя деньги были въ бумажникѣ кожаномъ темнаго цвѣта съ 4 отдѣленіями и съ тетрадкою въ серединѣ.

По сему Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ всѣмъ городскимъ и Земскимъ Полицейскимъ мѣстамъ сдѣлать надлежащій розыскъ помянутаго (Луи Юліуса) Фришмута и въ случаѣ отысканія доставить его подъ строгимъ карауломъ по этапу въ Дерптскую Управу Благочинія. № 3400.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die nachgesuchte Mortification und Deletion nachbezeichneter Documente und resp. Verhaftung, als:

1) des angeblich verbrannten, aus der Krepost-Expedition dieses Hofgerichts ausgereichten Krepost-Originals des zwischen den Baronen Gustav Krüdener und Casimir Wolff als Pfand-Cedenten und dem Baron Ottomar Loudon, als Pfand-Cessionair, über das Gut Alt- und Neu-Laddohn sammt Appertinentien und Inventarium am 23. April 1854 abgeschlossenen, den 10. Juni 1854 corroborirten und den 27. April 1856 auf 3 Jahre bis zum 6. Mai 1859 prolongirten Pfand-Cessions-Contract.

2) des gleichfalls angeblich verbrannten, aus der Krepost-Expedition dieses Hofgerichts ausgereichten Krepost-Originals des zwischen dem Baron Ottomar Loudon als Pfandcedenten und dem dimitt. Rittmeister und Ritter Georg Wilhelm von Berens als Pfand-Cessionair über das obige Gut am 23. October 1857 abgeschlossenen und am 4. November 1857 corroborirten Pfand-Cessions-Contracts und

3) der angeblich längst erloschenen am 18. November 1841 das Gut Hellenorm für den Arrendator Peter Boresch zu dessen Sicherheit für Schäden, Kosten und Widerklage in Sachen des Anhalt-Köthenschen Legationsraths, Herrn Kammerherrn und Ritters Carl Baron von Küster wider Ersteren ingrossirte, von dem damaligen Besitzer des Gutes Hellenorm, dem nachher verstorbenen Herrn Landrath Baron Brüiningk, Excellenz, am 31. August 1839 ausgestellten Cautionsschrift — aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen, von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die obbezeichneten, angeblich verbrannten zwei Krepost-Originale und der obbesagte Hellenormsche Schuldposten sammt dem darüber ausgereichten Krepost-Original für nicht mehr giltig erklärt und exgrossirt und delirt, an Stelle der verbrannten zwei Krepost-Originale aber aus der Krepost-Expedition dieses Hofgerichts neue Krepost-Exemplare mit gleicher Giltigkeit ertheilt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 1701.

Riga-Schloß, den 16. Juni 1858. 3

Bekanntmachungen.

In der Canzlei des Newskischen Regiments Sr. Majestät des Königs von Neapel, in der St. Petersburgschen Vorstadt, der Siege gegenüber, wird am 20. Juni 1858 von 10 bis 12 Uhr Vormittags der Torg und am 23. um dieselbe Zeit der Peretorg abgehalten werden, behufs der Uebernahme der für das Regiment vom 1. Juli d. J. ab erforderlichen Fleischlieferung.

Es werden daher Diejenigen, welche die obgenannte Lieferung zu übernehmen willens sind, aufgefordert, sich an den bezeichneten Tagen und Stunden mit gehörigen Saloggen und schriftlichen Beweisen über ihren Stand in der Regiments-Canzlei einzufinden.

Riga, den 14. Juni 1858. 1

Въ Канцеляріи Невскаго Пѣхотнаго Его Величества Короля Неаполитанскаго полка, на Ст. Петербургскомъ форштатѣ противъ съѣжей Полиціи будетъ производится 20. Іюня 1858 года отъ 10—12 часовъ утромъ торгъ, а 23. въ тоже часы

переторжка на поставку въ Полковую Канцелярію въ будущемъ времени отъ 1. Іюля с. г. мяса.

Лица, желающія взять на себя означенный подрядъ, благоволятъ явится прямо въ Канцелярію въ показанные выше числа и часы съ законными залогами и письменными удостовѣреніями о своемъ званіи. № 3385. 1

Рига 14. ч. Іюня мѣсяца.

Immobilien-Verkäufe.

Am 17. Juli d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das den Geschwistern **Theodor Heinrich, Catharina Charlotte** und **Anna Dorothea Bergler** zugehörige, im 2. Quartier der St. Petersburger Vorstadt sub Pol.-Nr. 177 belegene Wohnhaus nebst dem dazu gehörigen Grundplatz sub Nr. 328 und allen übrigen Appertinentien, zur Ermittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. Riga, den 18. Juni 1858. 3

Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das B.-B. des Schaulenschen Ebräers Leiser Kalmanowitsch Kaplan vom 10. Juni 1858, Nr. 111/24, giltig bis zum 18. Juli 1858. — Der Paß und die Revisions-Quittung der 10. Revision des zu Schlock verzeichneten Johann Martinsohn. — Der Abschieds-Ukas des Gemeinen vom Pawlowschen Leib-Garde-Reserve-Regiments Jesiignei Nesterow.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Kaufmann Eduard Avellis, Zimmermann Theodor Meyer, Seemann Johann Friedrich Johannsen, Schmiedegesell Karl Heinrich Moritz, 3

Arbeiter Wilhelm Szameitat, Tischlergesell Friedrich Neumann, Opernsänger Benno Hirsch nebst Frau Marie geb. Podolsky und Schwiegerältern, pensionirter Beamter Johann Podolsky nebst Frau Wilhelmine geb. Baerthel, Johanna Dawideit, Louis Kubern, Schauspielerin Therese Rogal geb. Gernert, Schauspieler Ferdinand Wenzlawsky u. Carl Rudolph Kretzschmar, Opernsänger Joseph Lintner, Schauspielerin Caroline Friederike v. Hoym geb. Porth, Schauspieler Carl Gottlieb Weckfel, Metzgergesell Julius Christian Knauft, Seifensiedergesell Bruno Gustav Kraft, Kunstreiter: Charles Hinne, Friedrike Nolte, Mathilde Monet, Victor Ruan, Carl und Jacques Horwarth, Peter Schmidt nebst Frau Josephine, Madame Hahnemann, Fanny Honorine Monet, Madame Lagoutte geb. Schier nebst Söhnen Rudolph und Ernest, Friederike Johanna Elisabeth Nolte, Carl Nolte, Carl Copal nebst Frau Ottilie, Clement Wartze, Alphons Pettoletti, Charles Sigrist, Jules Leblanc, Hedwig Wilhelmine Carlsson, Jacob Seethaler, Charlotte Antmann, Woldemar Terzy, Jean Baptist Collet, Julius Rusch, Heinrich Weiß, Peter Berglund, Georg Rasmussen, Harry Hansen, Michail Heinrich Walter, August Hammer, Bernhard Magito, Johann Schleutzer, 2

Friedrich Karl Mönbo, Prß. Unt. Sänger Rudolph Johann Gottfried Siegert nebst Schwester Caroline Mathilde Henriette Siegert und Bruder Friedrich Emil Wilhelm Siegert, Sänger Franz Salm, Sängerin Fräulein Sophie Luther, Fräulein Marianne Amalie Kubern, Böttchergesell Freerk Klemm, Giacinto Serrati, Capt.-Lieutenant Carl Racchia. 1

nach dem Auslande.

Maria Lamschewsky, Iwan Grig. Chachlow, Iwan Baretinsky, Henriette Waldek geb. Berg nebst Tochter Wilhelmine, Buchdruckergehilfe Hartwig Gans, Fedor Andrejew Saweschtschowski, Gelbgießer Theodor Broszeit, Reinhold Ludwig Wilhelm Beckmann, Wilhelmine Willmann geb. Waldhauer, Ferdinand Friedrich Karl Klein, Jacob Alexander Valentin Friedrichs, Friedrich Wilhelm Georg Sokolowsky, Michail Alexandrow Waskow, Georg Rudolph Schenck, Carl Fischmann, Natalie Nikolajewa Milaiewa, Christine Louise Schwartz, Otto Christian Schummer, Malvine Therese Dreher, Wassilissa Artamonowa, Michail Denissow Olennikow, Johann Heinrich Kopitz, Osip Osipow Bugin, Olga Nikolajewa Milaiewa, Kosma Ignatjew Muchin, Johann Murley II., Buchbindergesell Carl Daube,

nach andern Gouvernements.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath **L. M. Schlau.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**